

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00068

vom 25. Juni 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2005.00068

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00068 du 25 juin 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00068 del 25 giugno 2007

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit BGE 129 V 320 nahm das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) eine dahingehende Praxisänderung vor, wonach bei Rücklagen der versicherten Person bezüglich der Abrechnungspflicht des Arbeitgebers (z.B. unterlassene Abrechnung des ganzen Lohnes oder bestimmter Lohnbestandteile) ausschliesslich dieser passivlegitimiert ist; hingegen ist alleine die Vorsorgeeinrichtung passivlegitimiert, soweit sich das Begehren der versicherten Person auf die konkrete Ausrichtung einer Leistung bzw. die unzutreffende Höhe der von der Vorsorgeeinrichtung anhand der (unbestrittenen) Beiträge berechneten Leistung bezieht.

In seinem Urteil vom 9. November 2004 in Sachen Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank (B 45/04) erwog das EVG - seine Rechtsprechung präzisierend -, dass die Rücklage der Verletzung der Abrechnungspflicht nach Art. 66 Abs. 3 BVG zur ausschliesslichen Passivlegitimation der (früheren) Arbeitgeberin führt, ganz ungeachtet, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Versicherungs- oder eine Austrittsleistung nach sich ziehe.

Im Urteil vom 6. Februar 2006 in Sachen P. gegen Pensionskasse Mobil (B65/05) führte das EVG schliesslich aus, soweit nicht die unterlassene Abrechnungspflicht der Arbeitgeberin gerügt, sondern von der Pensionskasse die von ihr berechnete Austrittsleistung zuzüglich Zinsen verlangt werde, sei gestützt auf BGE 129 V 320 und das Urteil B 45/04 die Passivlegitimation der Pensionskasse zu bejahen.

1.2 Vorliegend rügen die Kläger nicht die vom Beigeladenen unterlassene Abrechnungspflicht, sondern verlangen von der Beklagten die Austrittsleistung zuzüglich Zinsen. Die Passivlegitimation der Beklagten ist damit gegeben.

2. Am 1. April 2004, beziehungsweise am 1. Januar 2005 sind die Normen der 1. BVG-Revision (Änderung vom 3. Oktober 2003) in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 126 V 136 Erw. 4b mit Hinweisen). In Anbetracht der Tatsache, dass vorliegend spätestens per 31. Dezember 2001 fällig gewordene Austrittsleistungen zu beurteilen sind, ist die rechtliche Beurteilung der Klage anhand der bis 31. Dezember 2004 gültig gewesenen Rechtsvorschriften vorzunehmen, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

E. 3

3.1 Nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unterstehen Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr vollendet haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als Fr. 23'880.-- (1997/1998) bzw. Fr. 24'120.-- (1999/2000) bzw. Fr. 24'720.-- (2001/2002) beziehen, der obligatorischen Versicherung.

3.2 Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer in den reglementarischen Bestimmungen fest (Art. 66 Abs. 1 BVG). Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung nicht nur die Arbeitgeber-, sondern auch die Arbeitnehmerbeiträge (Abs. 2). Der Arbeitgeber zieht den in den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung festgelegten Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab (Abs. 3).

3.3 Nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) haben Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Vorsorgeeinrichtung bestimmt in ihrem Reglement die Höhe der Austrittsleistung; diese muss mindestens so hoch sein wie die nach den Bestimmungen des 4. Abschnitts berechnete Austrittsleistung (Art. 2 Abs. 2 FZG). Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist Verzugszins zu zahlen (Art. 2 Abs. 3 FZG). Registrierte Vorsorgeeinrichtungen haben den austretenden Versicherten mindestens das Altersguthaben nach Art. 15 des BVG mitzugeben (Art. 18 FZG).

3.4 Das Altersguthaben besteht gemäss Art. 15 Abs. 1 BVG aus den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehört hat (lit. a), sowie den Altersguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und dem Versicherten gutgeschrieben worden sind (lit. b). Der Bundesrat legt aufgrund der Anlagemöglichkeiten den Mindestzinssatz fest (Art. 15 Abs. 2 BVG). Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten für Männer folgende Ansätze: 25. - 34. Altersjahr 7 %, 35. - 44. Altersjahr 10 %, 45. - 54. Altersjahr 15 % und 55. - 65. Altersjahr 18 %. Laut Art. 11 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG2) muss die Vorsorgeeinrichtung am Ende des Kalenderjahres dem individuellen Alterskonto den jährlichen Zins auf dem Altersguthaben nach dem Kontostand am Ende des Vorjahres (lit. a) sowie die unverzinsten Altersgutschriften für das abgelaufene Kalenderjahr (lit. b) gutschreiben.

E. 4

4.1 Es ist nunmehr unbestritten, dass der Beigeladene von März 1997 bis Ende 2001 zur Durchführung der beruflichen Vorsorge bei der Beklagten angeschlossen war und die Beklagte den Klägern als ehemalige Angestellte des Beigeladenen grundsätzlich eine Austrittsleistung schuldet. Differenzen zwischen den Parteien bestehen jedoch bezüglich der Höhe der Austrittsleistungen.

4.2 Der Kläger 1 fordert eine Austrittsleistung von Fr. 7'649.90 (Altersgutschriften 1999 Fr. 258.--, 2000 Fr. 3'306.20, 2001 Fr. 3'932.40, Zins 2000 Fr. 10.32, 2001 Fr. 142.98, vgl. Urk. 2/17). Die Beklagte anerkennt diese Forderung in der Höhe von Fr. 3'564.20 (Altersgutschriften 1999 Fr. 258.--, 2000 Fr. 3'306.20). Strittig ist die Frage, ob der Kläger 1 im Jahr 2001 in einem Arbeitsverhältnis mit dem bei der

Beklagten angeschlossenen Beigeladenen stand oder bei der D.____ AG angestellt war, welche ihre Mitarbeiter nicht bei der Beklagten versichert hat. Die Beklagte verneint dies, da einerseits die Lohnabrechnungen f r das Jahr 2001 durchgehend auf die D.____ AG lauteten (vgl. Urk. 2/16/14-24) und andererseits gem ss individuellem Konto des Kl gers 1 die D.____ AG im Jahr 2001 Arbeitgeberin des Kl gers gewesen sei und auch die entsprechenden Sozialversicherungsbeitr ge bezahlt habe (Urk. 23/1). Der Beigeladene selbst hat jedoch der Beklagten auf deren Anfrage vom 19. November 2002 angegeben, dass die D.____ AG bis Ende 2001 kein Personal besch ftigt habe, sondern die Mitarbeiter erst per Anfang 2002 von der Einzelfirma  bernommen worden seien (Urk. 2/8). Ausserdem lauten auch die vom Beigeladenen f r das Jahr 2001 eingereichten Lohn bersichten nicht auf die D.____ AG, sondern auf die Einzelfirma (vgl. Urk. 17/6). Schliesslich war der Beigeladene im Jahr 2001 nach wie vor der Beklagten zur Durchf hrung der beruflichen Vorsorge angeschlossen, w hrend der Anschluss der D.____ AG erst per 1. Januar 2002 erfolgte. Unter diesen Umst nden ist davon auszugehen, dass der Kl ger 1 im Jahr 2001 weiterhin beim Beigeladenen angestellt war. Somit ist auch die Altersgutschrift in der H he von Fr. 3'932.40 f r das Jahr 2001 vorzunehmen. Schliesslich ist gem ss den gesetzlichen Bestimmungen dem Alterskonto der Mindestzins gutzuschreiben, welcher bis zum 31. Dezember 2002 vier Prozent betrug (vgl. Art. 12 BVV2). Dementsprechend schuldet die Beklagte dem Kl ger 1 auch die geforderten Zinsgutschriften von insgesamt Fr. 153.30 (Fr. 10.32 per Ende 2000 und Fr. 142.98 per Ende 2001).

4.3.3 Der Kl ger 2 fordert eine Austrittsleistung von Fr. 14'623.30 (Altersgutschriften 1997 Fr. 1'056.--, 1998 Fr. 2'377.--, 1999 Fr. 2'821.--, 2000 Fr. 3'828.--, 2001 Fr. 3'768.--, Zins 1998 Fr. 42.24, 1999 Fr. 139.01, 2000 Fr. 215.17, 2001 Fr. 376.90, vgl. Urk. 28). Die Beklagte anerkennt diese Forderung in der H he von Fr. 10'082.-- (Altersgutschriften 1997 Fr. 1'056.--, 1998 Fr. 2'377.--, 1999 Fr. 2'821.--, 2000 Fr. 3'828.--). Strittig ist hier ebenfalls die Frage, ob der Kl ger 2 im Jahr 2001 in einem Arbeitsverh ltnis mit dem bei der Beklagten angeschlossenen Beigeladenen stand oder bei der D.____ AG angestellt war, welche ihre Mitarbeiter nicht bei der Beklagten versichert hat. Die Beklagte verneint dies wiederum mit der Begr ndung, dass die Lohnabrechnungen auf die D.____ AG lauteten und der IK-Auszug f r das Jahr 2001 keinen Eintrag aufweise (Urk. 22 S. 2). Insgesamt kann hierzu auf die unter Erw gung 4.2 zum Anspruch des Kl gers 1 gemachten Ausf hrungen verwiesen werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch der Kl ger 2 im Jahr 2001 weiterhin beim Beigeladenen angestellt war. Demnach ist die Altersgutschrift in der H he von Fr. 3'768.-- f r das Jahr 2001 vorzunehmen. Zu korrigieren ist aber die Berechnung des Kl gers 2 bez glich der Altersgutschrift f r das Jahr 1999, bei der insofern ein Rechnungsfehler vorliegt, als der Kl ger 2 eine anteilm ssige Altersgutschrift f r 11 statt nur f r 9 Monate berechnet hat. Die Altersgutschrift f r das Jahr 1999 ist damit auf Fr. 2'308.-- (Fr. 3'077.50 :12 x 9) festzusetzen. Ebenfalls ist gem ss den gesetzlichen Bestimmungen dem Alterskonto der Mindestzins gutzuschreiben, welcher bis zum 31. Dezember 2002 vier Prozent betrug (vgl. Art. 12 BVV2). Hier ergibt sich ein Mehrbetrag gegen ber der Berechnung des Kl gers 2 (Urk. 28), weil dieser bei den Zinsgutschriften f r das die Jahre 2000 und 2001 die Altersgutschrift des Jahres 1997 in der H he von Fr. 1'056.-- nicht einberechnet hat. Dementsprechend schuldet die Beklagte dem Kl ger 2 Zinsgutschriften von insgesamt Fr. 817.65 (Fr. 42.24 per Ende 1998, Fr. 139.-- per Ende 1999, Fr. 236.90 per Ende 2000, Fr. 399.50 per Ende 2001). Total betr gt die

Austrittsleistung des KlÄßgers 2 damit Fr. 14'154.65 (Altersgutschriften Fr. 13'337.-- + Zinsen Fr. 817.65).

4.4.4.4 Der KlÄßger 3 fordert eine Austrittsleistung von Fr. 15'038.15 (Altersgutschriften 1997 Fr. 1'056.--, 1998 Fr. 2'905.--, 1999 Fr. 3'077.50, 2000 Fr. 3'306.20, 2001 Fr. 3'768.--, Zins 1998 Fr. 42.24, 1999 Fr. 160.13, 2000 Fr. 289.63, 2001 Fr. 433.47, vgl. Urk. 2/22). Die Beklagte anerkennt diese Forderung in der HÄ¶he von Fr. 10'344.70 (Altersgutschriften 1997 Fr. 1'056.--, 1998 Fr. 2'905.--, 1999 Fr. 3'077.50, 2000 Fr. 3'306.20). Strittig ist hier erneut die Frage, ob der KlÄßger 3 im Jahr 2001 in einem ArbeitsverhÄ¶tnis mit dem bei der Beklagten angeschlossenen Beigeladenen stand oder bei der D.____ AG angestellt war, welche ihre Mitarbeiter nicht bei der Beklagten versichert hat. Die Beklagte verweist dazu abermals auf die Lohnabrechnungen der D.____ AG und den IK-Auszug, welcher das Jahr 2001 nicht umfasse (Urk. 22 S. 2). Es ist jedoch auch hier auf die zum Anspruch des KlÄßgers 1 unter ErwÄ¶gung 4.2 gemachten AusfÄ¶hrungen zu verweisen, weshalb davon auszugehen ist, dass auch der KlÄßger 3 im Jahr 2001 weiterhin beim Beigeladenen angestellt war. Somit ist die Altersgutschrift in der HÄ¶he von Fr. 3'768.-- fÄ¶r das Jahr 2001 vorzunehmen. Ebenfalls ist gemÄ¶ss den gesetzlichen Bestimmungen dem Alterskonto der Mindestzins gutzuschreiben, welcher bis zum 31. Dezember 2002 vier Prozent betrug (vgl. Art. 12 BVV2). Dementsprechend schuldet die Beklagte dem KlÄßger 3 auch die geforderten Zinsgutschriften von insgesamt Fr. 925.47 (Fr. 42.24 per Ende 1998, Fr. 160.13 per Ende 1999, Fr. 289.63 per Ende 2000, Fr. 433.47 per Ende 2001).

4.5.4.4 Der KlÄßger 4 fordert eine Austrittsleistung von Fr. 18'961.90 (Altersgutschriften 1998 Fr. 3'542.--, 1999 Fr. 3'520.--, 2000 Fr. 3'610.--, 2001 Fr. 7'416.--, Zins 1999 Fr. 141.68, 2000 Fr. 288.15, 2001 Fr. 444.07 vgl. Urk. 2/25). Die Beklagte anerkennt diese Forderung in der HÄ¶he von Fr. 18'605.60 (Altersgutschriften 1998 Fr. 3'542.--, 1999 Fr. 2'529.--, 2000 Fr. 3'610.--, 2001 Fr. 7'416.--; Zins 1999 Fr. 141.68, 2000 Fr. 248.50, 2001 Fr. 402.85, 2002 Fr. 715.60). Die Differenz besteht hier vor allem bei der Altersgutschrift fÄ¶r das Jahr 1999. Laut Lohnmeldung des Beigeladenen vom 28. Februar 2000 hat der KlÄßger 4 im Jahr 1999 wÄ¶hrend den Monaten MÄ¶rz bis November ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 43'382.-- erzielt (Urk. 34/1). Die Beklagte hat daraus einen hypothetischen Jahreslohn von Fr. 57'843.-- (Fr. 43'382.-- : 9 x 12) bzw. einen versicherten Lohn von Fr. 33'723.-- (Fr. 57'843.-- - Fr. 24'120.-- Koordinationsabzug) errechnet. Ein wesentlicher Bestandteil der Differenz ist aber nicht auf die Annahme eines unterschiedlichen versicherten Verdienstes zurÄ¶ckzufÄ¶hren, sondern darauf, dass der KlÄßger 4 bei seiner Berechnung irrtÄ¶mlich von einer Anstellungsdauer im Jahr 1999 von 11 statt nur 9 Monaten ausgegangen ist. Geht man vom versicherten Verdienst in der vom KlÄßger 4 errechneten HÄ¶he aus und rechnet diesen auf 9 Monate um, ergibt sich eine Altersgutschrift 1999 von Fr. 2'879.80 (Fr. 3'839.70 : 12 x 9), womit der Unterschied zur von der Beklagten anerkannten Altersgutschrift von Fr. 2'529.-- verhÄ¶ltnismÄ¶ssig geringfÄ¶gig ist.

4.5.4.4 Der KlÄßger 4 lÄ¶sst nicht geltend machen, beim gemeldeten Lohn handle es sich nicht um den effektiv erzielten Verdienst, sondern er fÄ¶hrt vielmehr aus, dieser entspreche nicht dem allgemeinverbindlich erklÄ¶rten Landesmantelvertrag fÄ¶r das Bauhauptgewerbe. Inwiefern der Landesmantelvertrag konkret verletzt worden sein soll, legt der KlÄßger 4 indessen nicht dar, und er hat die ihm angeblich zustehenden AnsprÄ¶che auch nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Verfahrens geltend gemacht.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Winterthur-Columna Stiftung für berufliche Vorsorge

- L. _____

- Rechtsanwalt Christoph Häberli

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.